

## Antrag 2024/II/Wahl/71

### Distrikt Barmbek-Mitte

#### Lektor\*innen in HmbGH ermöglichen

1 Auf Seite 41 nach „an den Hochschulen.“ soll eingefügt werden: „Wir wollen in der Hochschul-  
2 gesetzgebung die Schaffung von Stellen für sog. Lektor:innen ermöglichen, deren Aufgabenbe-  
3 reich zwar die Lehre fokussiert, aber auch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit  
4 einschließt.“

#### 5 **Begründung**

6 Im Zusammenspiel von §10 Absatz 5 LVVO und §28 Absatz 2 HmbHG ergibt sich eine Leerstelle  
7 in Bezug auf Beschäftigte mit vorrangigem Lehrauftrag, die aber trotzdem eigener Forschung  
8 nachgehen können. Der Gesetzestext beschränkt, dass lediglich Beschäftigten, deren Aufgabe  
9 die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen ist, Zeit für eige-  
10 ne Forschung oder künstlerische Arbeit zugestanden wird. Als Alternative geht aus §10 Absatz 5  
11 LVVO nur die Anstellung mit ausschließlicher Lehrtätigkeit hervor, bei der die Forschung inner-  
12 halb der Arbeitszeit ausdrücklich nicht erlaubt ist. Die Änderung soll das Ziel ausdrücken, dass  
13 in Hamburg sogenannte Lektor:innen oder auch lecturer Stellen gesetzlich ermöglicht wer-  
14 den, deren Aufgabenfokus zwar auf der Lehre liegt, die jedoch trotzdem Forschung betreiben  
15 können. Dies würde ihnen auch den Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen ermögli-  
16 chen und sie (und entsprechend ihre Lehre) wissenschaftlich aktuell halten. Eine Übertragung  
17 des Bremer Modells wie in §24 BremHG ist denkbar und wünschenswert. Ebenfalls wären so  
18 Programme zur Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses bei herausragenden Leistungen  
19 denkbar (vgl. §24 Absatz 2 Sätze 4 und 5 BremHG), was die Beschäftigungsperspektiven im  
20 wissenschaftlichen Mittelbau stark verbessern würde. De facto sind vergleichbare Beschäfti-  
21 gungsverhältnisse schon vorhanden, müssen jedoch aufgrund von Rechtsunsicherheiten über  
22 zwei separate Arbeitsverträge geregelt werden. Dies schafft unnötigen Verwaltungsaufwand  
23 und unklare Verhältnisse und kann durch eine klare Regelung im HmbHG und in der LVVO be-  
24 seitigt werden.